

**Erste Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit  
und Wohlfahrtswissenschaften**

Vom 25. September 2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 19. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2019 vom 6. August 2019, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 6. werden die Wörter „Sozialen Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Sozialpädagogik“.
  - b) In Ziffer 16. werden die Wörter „und Sozialpsychologie“ gestrichen.
  - c) In Ziffer 19. werden die Wörter „Sozialen Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Sozialpädagogik“.
  - d) In Ziffer 20. Werden die Wörter „Sozialen Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Sozialpädagogik“.
3. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile EW SP BAC 01/2 wird nach dem Wort „Wohlfahrtswissenschaften“ die Zahl „II“ gestrichen.
  - b) In der Zeile EW SP BAC 06 werden die Wörter „Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik II“ durch die Wörter „Institutions- und Organisationsformen der Sozialpädagogik und Sozialpolitik“ ersetzt.
  - c) In der Zeile EW SP BAC FA werden die Wörter „in der Sozialen Arbeit“ ersetzt durch die Wörter „der Sozialpädagogik“ ersetzt.
  - d) In der Zeile EW SP BAC FE werden die Wörter „in der Sozialen Arbeit“ ersetzt durch die Wörter „der Sozialpädagogik“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2020 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 14 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. August 2020 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. September 2020.

Dresden, den 25. September 2020

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger